

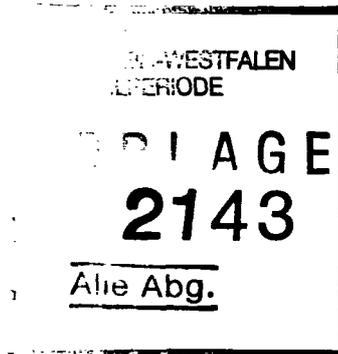


## Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

An  
den Präsidenten des Landtags  
Haus des Landtags

40190 Düsseldorf



Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf  
Telefon (0211) 896 03  
Durchwahl (0211) 896 - 3398  
Telefax (0211) 896 - 3220  
E-Mail  
reichel@msjk.nrw.de  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Reichel

Datum  
12. Mai 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
314.6.08.06.11.02 Nr. 30536/02

**Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung"  
hier: Förderrichtlinie zur Verteilung der Mittel in Nordrhein-Westfalen**

Zur Information der Mitglieder des Landtags übersende ich Ihnen meine Förderrichtlinie zur Weitergabe der Mittel aus dem Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung".

In Vertretung

(Dr. Elmar Schulz-Vanheyden)

**Anlage: 310**





## Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf  
Telefon (0211) 896 03  
Durchwahl (0211) 896 – 3398  
Telefax (0211) 896 – 3220  
E-Mail  
norbert.reichel@mswf.nrw.de  
Auskunft erteilt: Dr. Norbert Reichel

An die Bezirksregierungen

in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Datum  
12. Mai 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
314.6.08.06.11.02 Nr. 30536/02

Die nachstehende Förderrichtlinie regelt die Verteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" in Nordrhein-Westfalen. Die Mittel dienen der Förderung von Investitionen zum Aufbau offener Ganztagschulen im Primarbereich im Sinne der Erlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.2.2003 (ABl. NRW 55.Jg./Nr. 2, Seite 43 -47). Sie sollen für alle Schulen im Primarbereich zur Verfügung stehen, die zwischen 2003 und 2007 in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden.

### **Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

#### **Bezug:**

1. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.2.2003 (ABl. NRW. S. 43)
2. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.2.2003 (ABl. NRW. S. 45)

### **1. Zuwendungszweck**

Im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunft Bildung und Betreuung" und des Konzepts des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des 1. Bezugserlasses vom 12.2.2003 werden Investitionen zum Auf- und Ausbau offener Ganztagschulen im Primarbereich gefördert. Zu

den Investitionen gehören insbesondere erforderliche Umbau-, Ausbau-, Neubau- oder Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen in und an Schulen im Primarbereich, die im Zeitraum zwischen dem 1.8.2003 und dem 31.7.2007 in offene Ganztagschulen umgewandelt werden:

2.1 Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten), von geeigneten Räumen aller Arten für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des Weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals, und damit verbundene Dienstleistungen,

2.2 Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und damit verbundener Dienstleistungen der unter Nr. 2.1 förderfähigen Räume (z.B. Sport- und Spielgeräte, Hardware, Musikinstrumente, Geräte und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien),

2.3 Renovierung von geeigneten Räumen nach Nr. 2.1 sowie Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Schülerinnen und Schüler einschl. damit verbundener Dienstleistungen (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung von Schulhofteilen in Schulgärten, Sport- bzw. Spielbereiche mit Geräteinstallation).

Alle förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt werden, auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur offenen Ganztagschule stehen und fußläufig für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erreichbar sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter privater Ersatzschulen. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem gemeinsamen pädagogischen Konzept nach Nr. 2.8 des 1. Bezugserlasses zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung (vgl. 6.6) durch den Dritten sichergestellt ist.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen,
- b) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der offenen Ganztagschule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen,
- c) Vorlage von einfachen Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen),
- d) Vorlage einer Aufstellung der in/an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen,
- e) Vorlage eines Kostenplans zu den einzelnen Maßnahmen.

4.2. Die Förderung kann auch erfolgen, wenn dem Antrag eine Absichtserklärung des Schulträgers beigelegt wird, aus der unter Beifügung des Entwurfs eines pädagogischen Konzepts im Sinne des 2. Bezugserlasses hervorgeht, dass die "Offene Ganztagschule im Primarbereich" bis zum 31.7.2007 eingerichtet wird.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

## 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

## 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

## 5.4. Bemessungsgrundlage

Je betreuter Gruppe mit jeweils mindestens 25 Schülerinnen und Schülern in Grundschulen bzw. jeweils mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen wird ein Festbetrag in Höhe von bis zu 80.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.1., in Höhe von bis zu 25.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.2. und in Höhe von bis zu 10.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.3 zu den tatsächlichen Ausgaben gewährt. Der Festbetrag darf 90 % der tatsächlichen Gesamtkosten nicht überschreiten.

## 5.5. Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte mit dem Einsatz der Fördermittel einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen sowie durch Mittel aus der Schulpauschale erbracht werden.

# 6. Verfahren

## 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 zu § 44 LHO zum 30. Juni 2003, in den Folgejahren zum 31. Januar des jeweiligen Jahres einzureichen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen sowie ggf. die in Nr. 4.2 geforderten Unterlagen beizufügen.

## 6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle offenen Ganztagschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger

entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks im Rahmen der jeweiligen Zweckbindung des Festbetrags.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu § 44 LHO unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in zwei gleichen Teilbeträgen nach Vergabe des Auftrags und nach Beendigung der Maßnahme, erstmals zum 1. November 2003, in den Folgejahren zum jeweils folgenden 1. Oktober bzw. 1. April (andere Termine bleiben wegen veränderter Bundesmittelzuweisungen vorbehalten).

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu § 44 LHO zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen.

### 6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen für die "Offene Ganztagschule im Primarbereich" sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

6.5.2 In den Schulen ist auf die gewährte Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

6.5.3 Die Zuwendung für ein Vorhaben nach Nr. 4.2 wird widerrufen, wenn der Schulträger die Einrichtung einer "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" bis zum 31.7.2007 nicht bestätigt hat.

### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2008. Der Runderlass wird im ABl. NRW. veröffentlicht. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern ist zugelassen.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elmar Schulz-Vanheyden', written in a cursive style.

(Dr. Elmar Schulz-Vanheyden)